

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Bündnis 90/Die Grünen
Herr Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2598/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Bebauungsplan LOV730; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie bewertet die Stadtverwaltung den zentralen Vorwurf des Rechtsanwalts, die Stadtverwaltung und der Stadtrat hätten hier niemals mit einem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan über die Unzulässigkeit des Vorhabens nach §34 BauGB hinweggehen dürfen, bzw. sie hätten damit nicht die Unzulässigkeit im Nachgang "legalisieren" dürfen?**

Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde das Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Festsetzungen und Regelungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben wurden damit noch nicht getroffen. Die konkreten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundfläche, überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudehöhe) etc. erfolgen im späteren Bebauungsplanentwurf.

Der Aufstellungsbeschluss ist rechtskonform, da ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung besteht. In Anbetracht der inhomogenen Quartierscharakteristik und der Vorbildwirkung der beiden fünf- bis sechsgeschossigen Mehrfamilienhäusern Geibelstraße 28 und 29 für ähnliche Bauwünsche im Quartier, sind städtebauliche Spannungen und nachbarliche Konflikte zu erwarten. Diese sind auf der planungsrechtlichen Grundlage des § 34 BauGB nicht mehr steuerbar, so dass zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich und geboten ist.

- 2. Inwiefern wurden im Vorfeld die Anwohner*innen der beiden Nachbargebäude (Geibelstraße 28 & 29) über die geplante Aufstockung zwischen ihren Häusern auf 6-7Geschosse informiert und ihre Meinungen dazu gehört?**

Über die "Aufstockung" wurden die Anwohner nicht informiert, da eine

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

mögliche Höhenänderung dieses Gebäudes erst im Bebauungsplanverfahren konkret untersucht wird.

Der Aufstellungsbeschluss LOV730 wurde mit Amtsblatt Nr. 19 vom 18.10.2019 bekannt gemacht. In der Zeit vom 28.10. – 08.11.2019 konnte sich die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und zur Planung äußern. Es sind 20 Stellungnahmen eingegangen, die im weiteren Planungs- und Abwägungsprozess Berücksichtigung finden.

3. Inwieweit soll bei der Aufstockung zugunsten der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und des nachbarschaftlichen Miteinanders auf die Bebauungsdichte, -breite und das Bauvolumen eingegangen werden?

Im Bebauungsplan LOV730 werden für alle Grundstücke Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundfläche, überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudehöhe) getroffen, mit denen eine verträgliche Bebauungsdichte gesichert und nachbarliche Konflikte vermieden werden sollen. Im Rahmen des Abwägungsprozesses werden dabei die privaten Interessen der betroffenen Öffentlichkeit berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein